



Der psychisch kranke Mandant im Erbrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

psychische Erkrankungen, die die Geschäfts-, Prozess- oder Testierfähigkeit beeinflussen können, sind mannigfaltig. Studien weisen aus, dass in Deutschland zunehmend psychische Erkrankungen diagnostiziert werden. Neben einem Wandel im Hinblick auf die Akzeptanz solcher Erkrankungen spielen gesellschaftliche Aspekte wie Leistungsdruck, Existenzsorgen etc. eine Rolle bei dieser Entwicklung. In allen Rechtsbereichen entstehen dadurch neue Herausforderungen für Berater und Entscheider. Das gilt auch und insbesondere im Erbrecht.

Der Handwerkskoffer für die forensischen Praxis beinhaltet verschiedene Instrumente. Im gerichtlichen Verfahren muss die Prozessfähigkeit in jedem Verfahrensstadium durch das Gericht geprüft werden. Neben gewissen richterlichen Erfahrungswerten kommt hier oftmals nur eine Begutachtung einer Prozesspartei infrage. Bleiben danach Zweifel an der Prozessfähigkeit, so fehlt es an einer Sachentscheidungsvoraussetzung. Kommt Abhilfe durch eine bereits errichtete Vorsorgevollmacht, die Einrichtung einer Betreuung oder die Hinzuziehung eines Prozesspflegers nicht in Betracht, so bleibt für das Gericht nur die Klageabweisung wegen Unzulässigkeit. Verkennt ein Gericht die Prozessfähigkeit einer Partei und trifft in der irrigen Annahme der Prozessfähigkeit eine Sachentscheidung, so kann mittels einer Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO die Rechtskraft dieser Entscheidung durchbrochen werden.

Ein spezifisch erbrechtlicher Gassenhauer im Hinblick auf psychische Erkrankungen ist die Testierfähigkeit. § 2229 BGB definiert den Begriff zwar nicht, geht aber davon aus, dass Menschen wegen einer geistigen Insuffizienz an der Errichtung eines Testaments gehindert sein können. Nur wer einen eigenen Willen frei und unbeeinflusst bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten handeln kann, soll in der Lage sein, ein Testament zu errichten. Im Erbfall stellt sich in der Praxis daher oftmals die Frage, ob die testierende Person zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments tatsächlich noch in der Lage war, einen solchen freien Willen zu bilden. Oftmals können Gerichte diese Feststellung ohne Hinzuziehung von Sachverständigen nicht lösen. Dabei sind der postmortalen Beurteilung der Geistestätigkeit bezogen auf einen – möglicherweise länger zurückliegenden – Testierzeitpunkt rein tatsächliche Grenzen gesetzt. Entscheidun-

gen auf Grundlage der Beweislast sind daher eher die Regel als Ausnahmefälle. In der Beratung testierender Personen ist daher altersunabhängig ein Blick auf Aspekte der psychischen Gesundheit geboten. Dies betrifft neben der anwaltlichen Beratung wegen der besonderen Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 S. 1 BeurkG insbesondere Notarinnen und Notare. Deshalb sind Grundkenntnisse über psychische Erkrankungen unverzichtbar. Notarinnen und Notare bestimmen den Umfang ihrer Ermittlungen zur Überprüfung der Geschäftsfähigkeit nämlich eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen.¹ Dabei gilt zunächst eine Vermutung des Bestehens der Geschäftsfähigkeit. Zu weiteren Nachforschungen besteht aber immer dann eine Verpflichtung, wenn aufgrund des Verhaltens der Beteiligten oder wegen sonstiger Umstände Zweifel an der Geschäftsfähigkeit aufkommen müssen.² Ohne Grundkenntnisse medizinisch-psychologischer Zusammenhänge wird es Notarinnen und Notaren nicht gelingen, sachgerechte Erwägungen anzustellen.

Grundlegendes interdisziplinäres Wissen rund um Auftreten und Erscheinungsformen psychischer Erkrankungen ist daher für alle Rechtsanwender unverzichtbar. Zwar kann gerade im Bereich der Psychopathologie von einem Juristen keine präzise Diagnostik verlangt werden, aber nur wer medizinisch-psychologische Grundlagen kennt, kann gebotene Zweifel überhaupt entwickeln. Diese Grundlagen sollten Berater und Entscheider durch interdisziplinäre Fortbildungsangebote erwerben, die sich mit Erscheinungsformen psychischer Erkrankungen und deren Auswirkungen auf die Mandatswahrnehmung befassen.

Mit besten Grüßen aus Westfalen

Ihr

Georg Hein

Der Autor ist Richter am AG Lippstadt.

¹ Winkler, BeurkG, 21. Aufl. 2023, § 11 Rn. 8.

² OLG Hamm Urt. v. 8.7.2015 – 11 U 180/14, RNotZ 2016, 60 (64).